



Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden

vom 21. März 2017

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 124a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹

als Verordnung:²

I.

I. Allgemeines

Art. 1 *Finanzielle Berichterstattung*

¹ Die finanzielle Berichterstattung nach Art. 109a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009³ umfasst wenigstens:

- a) einen Kommentar des Rates zur Jahresrechnung;
- b) eine Übersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

II. Jahresrechnung

1. Erfolgsrechnung

Art. 2 *Interne Verrechnungen*

¹ Interne Verrechnungen werden verbucht, wenn erbrachte Leistungen oder ein Zinsaufwand oder -ertrag eine Spezialfinanzierung oder eine zweckbestimmte Zuwendung betreffen.

² Andere interne Verrechnungen können verbucht werden, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung oder für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung wesentlich sind.

Art. 3 *Reserveveränderungen*

¹ Einlagen in und Entnahmen aus Reserven nach Art. 110b und Art. 110c des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009⁴ werden einzeln aufgeführt.

Art. 4 *Werterhaltende Massnahmen*

¹ Ausgaben für werterhaltende Massnahmen an bestehenden Vermögenswerten werden unabhängig von ihrer Höhe als Aufwand in der Erfolgsrechnung verbucht.

¹ sGS 151.2.

² Abgekürzt FHGV.

³ sGS 151.2.

⁴ sGS 151.2.



2. Investitionsrechnung

Art. 5 Aktivierungsgrenzen

¹ Der Rat kann für den allgemeinen Haushalt und die Haushalte der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen je eine Aktivierungsgrenze festlegen. Die Aktivierungsgrenzen richten sich nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit. Sie betragen höchstens je Fr. 200'000.–.

² Für Haushalte, für die der Rat keine Aktivierungsgrenze festlegt, beträgt diese bei einem jährlichen Bruttoaufwand des jeweiligen Haushalts von:

- a) weniger als 10 Mio. Franken: Fr. 25'000.–;
- b) 10 bis 20 Mio. Franken: Fr. 50'000.–;
- c) 20 bis 40 Mio. Franken: Fr. 75'000.–;
- d) mehr als 40 Mio. Franken: Fr. 100'000.–.

³ Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden nicht bilanziert.

⁴ Darlehen und Beteiligungen werden unabhängig von der Aktivierungsgrenze bilanziert.

3. Bilanz

Art. 6 Anlage von Finanzvermögen

¹ Bei der Anlage von Finanzvermögen wird auf Sicherheit und angemessene Risikoverteilung geachtet.

Art. 7 Verkehrswert Finanzvermögen

¹ Das Finanzvermögen wird per Bilanzierungstichtag wie folgt bewertet:

- a) flüssige Mittel zu Nominalwerten;
- b) Forderungen nach deren Einbringlichkeit;
- c) Finanzanlagen mit Kurswert zu Kurswerten;
- d) Fremdwährungen zu Kurswerten;
- e) aktive Rechnungsabgrenzungen zu Nominalwerten;
- f) Grundstücke zum amtlichen Verkehrswert;
- g) übrige Finanz- und Sachanlagen zu Verkehrswerten, sind keine Verkehrswerte ermittelbar, zu Anschaffungs- oder Herstellkosten.

² Grundstücke des Finanzvermögens werden wenigstens nach jeder amtlichen Schätzung neu bewertet. Bei wesentlicher und dauerhafter Wertminderung erfolgt eine ausserordentliche amtliche Neuschätzung.

³ Zum Zeitpunkt des Zugangs werden Grundstücke des Finanzvermögens zu Anschaffungskosten bewertet. Spätestens nach fünf Jahren erfolgt die Bewertung zum amtlichen Verkehrswert.

Art. 8 Verwaltungsvermögen

¹ Der Rat kann die Abschreibungsdauer je Anlagekategorie nach Anhang A und B zu diesem Erlass festlegen. Die festgelegte Abschreibungsdauer richtet sich nach der durchschnittlich erwarteten Nutzungsdauer der Vermögenswerte je Anlagekategorie.

² Für den allgemeinen Haushalt und den Haushalt der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen können unterschiedliche Abschreibungsdauern je Anlagekategorie festgelegt werden.



³ Erfüllt eine Gemeinde keine Aufgaben, die der Kanton durch Verfassung oder Gesetz den Gemeinden zugewiesen hat, ist der Rat bei seiner Festlegung nicht an die Anlagekategorien und Abschreibungsdauern nach Anhang A und B zu diesem Erlass gebunden.

⁴ Für Gemeinden, in denen der Rat die Abschreibungsdauer je Anlagekategorie nicht festlegt, gelten die Abschreibungsdauern je Anlagekategorie nach Anhang A zu diesem Erlass.

⁵ Eine Investition wird frühestens im Jahr des Beginns der Nutzung und spätestens im darauf folgenden Jahr erstmals abgeschrieben.

⁶ Ist bei einer Anlage des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren Bilanzwert berichtigt.

Art. 9 Spezialfinanzierungen

¹ Zuweisungen aus allgemeinen öffentlichen Mitteln erfolgen höchstens im Umfang der im Budget eingestellten Beträge.

² Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die zweckgebundenen Mittel den Aufwand vorübergehend nicht decken. Vorschüsse und Verpflichtungen werden verzinst.

³ Eine Spezialfinanzierung wird aufgehoben, wenn ihr Zweck dahinfällt oder nicht mehr erfüllt werden kann.

Art. 10 Zuwendungen Privater

¹ Zweckgebundene Zuwendungen Privater dürfen nur in sachgemässer Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften über die Stiftungen anders verwendet werden.

Art. 11 Reserve Werterhalt Finanzvermögen *a) Grundsatz*

¹ Der Bestand der Reserve wird für folgende zwei Bereiche gesondert ausgewiesen:

- a) Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen;
- b) Ausgleich von Wertschwankungen des Finanzvermögens.

² Die Reserve wird nicht verzinst.

Art. 12 b) Finanzierung Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen

¹ Die fixe jährliche Einlage aus Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen beträgt höchstens 2 Prozent des Neuwerts aller Gebäude des Finanzvermögens. Der Bestand der Reserve beträgt höchstens 20 Prozent des Neuwerts aller Gebäude des Finanzvermögens.

² Im Reglement können tiefere Grenzwerte festgelegt werden.

³ Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem baulichen Unterhalts- und Erneuerungsaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.



Art. 13 c) Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen

¹ Die Höhe der Einlage entspricht höchstens der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr. Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

² Im Reglement können tiefere Grenzwerte festgelegt werden.

³ Die Entnahme aus der Reserve entspricht den Wertverlusten der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Art. 14 Zusätzliche Abschreibungen

¹ Eine Einlage in die zusätzlichen Abschreibungen wird durch Bürgerschaft oder Parlament mit dem Budget oder der Jahresrechnung beschlossen.

² Eine Einlage in die zusätzlichen Abschreibungen kann vorgenommen werden, wenn kein Bilanzfehlbetrag besteht und sie im Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung nicht zu einem Aufwandüberschuss führt.

³ Die Entnahme aus den zusätzlichen Abschreibungen erfolgt ab dem der Einlage folgenden Jahr zu jährlich gleichen Teilen über die gesamte Restabschreibungsdauer des entsprechenden Investitionsobjekts des Verwaltungsvermögens.

⁴ Eine zusätzliche Abschreibung wird erfolgswirksam aufgelöst, wenn das entsprechende Investitionsobjekt nicht mehr Teil des Verwaltungsvermögens ist.

Art. 15 Vorfinanzierungen

¹ Eine Einlage in die Vorfinanzierungen wird durch Bürgerschaft oder Parlament mit dem Budget oder der Jahresrechnung beschlossen.

² Der Zweck der Vorfinanzierung muss genau bestimmt sein.

³ Eine Einlage in die Vorfinanzierungen kann vorgenommen werden, wenn kein Bilanzfehlbetrag besteht und sie im Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung nicht zu einem Aufwandüberschuss führt.

⁴ Die Entnahme aus den Vorfinanzierungen erfolgt ab Beginn der Abschreibung des vorfinanzierten Investitionsobjekts zu jährlich gleichen Teilen über dessen Abschreibungsdauer.

⁵ Eine Vorfinanzierung wird erfolgswirksam aufgelöst, wenn ihr Zweck dahinfällt oder nicht mehr erfüllt werden kann. Die Änderung der Zweckbestimmung ist nicht zulässig.

Art. 16 Ausgleichsreserve

¹ Eine Einlage in oder eine Entnahme aus der Ausgleichsreserve wird durch Bürgerschaft oder Parlament mit dem Budget oder der Jahresrechnung beschlossen.



4. Anhang

Art. 17 *Inhalt*

¹ In den Anhang der Jahresrechnung werden aufgenommen:

- a) Grundsätze der Rechnungslegung einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, insbesondere Abschreibungsmethoden und -sätze;
- b) Eigenkapitalnachweis;
- c) Rückstellungsspiegel;
- d) Beteiligungsspiegel und Gewährleistungsspiegel;
- e) Anlagespiegel;
- f) zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

Art. 18 *Eigenkapitalnachweis*

¹ Der Eigenkapitalnachweis enthält für sämtliche Konten des Eigenkapitals wenigstens folgende Angaben:

- a) Stand zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres;
- b) Veränderungen.

Art. 19 *Rückstellungsspiegel*

¹ Im Rückstellungsspiegel werden alle zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres bestehenden Rückstellungen aufgeführt.

² Zu jeder Rückstellung werden wenigstens angegeben:

- a) Bezeichnung;
- b) Stand zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres;
- c) Kommentar zur Veränderung.

³ Bei wesentlichen Rückstellungen werden die Natur der Verbindlichkeit sowie ihr Unsicherheitsgrad kurz erklärt.

Art. 20 *Beteiligungsspiegel*

¹ Im Beteiligungsspiegel werden wesentliche Beteiligungen aufgeführt.

² Zu jeder Beteiligung werden wenigstens angegeben:

- a) Name und Rechtsform;
- b) Tätigkeiten und allenfalls wahrgenommene öffentliche Aufgaben;
- c) Gesamtkapital und Anteil der Gemeinde;
- d) Buchwert der Beteiligung.

Art. 21 *Gewährleistungsspiegel*

¹ Im Gewährleistungsspiegel werden aufgeführt:

- a) die Eventualverbindlichkeiten, insbesondere diejenigen, bei denen die Gemeinde zugunsten Dritter eine Verpflichtung eingeht, wie Bürgschaften, Garantieverpflichtungen oder Defizitgarantien;
- b) weitere Tatbestände mit Eventualcharakter, wenn sie noch nicht als Rückstellungen verbucht wurden.



² Zu jeder Gewährleistung werden wenigstens angegeben:

- a) Name der empfangenden Einheit oder des Vertragspartners;
- b) Art der Rechtsbeziehung;
- c) Bezeichnung der mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen;
- d) soweit möglich, die sich allenfalls ergebende finanzielle Belastung der Gemeinde.

Art. 22 Anlagespiegel

¹ Der Anlagespiegel weist für das Verwaltungsvermögen sowie die Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens je Anlagenkategorie oder Bilanzkontogruppe wenigstens aus:

- a) die kumulierten Anschaffungskosten zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres;
- b) Zugänge, Abgänge und Umgliederungen;
- c) Zuwächse oder Abnahmen, die aus Neubewertungen, Wertsteigerungen oder Wertverlusten der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens entstehen;
- d) kumulierte Abschreibungen des Verwaltungsvermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres sowie ihre Veränderung;
- e) andere Veränderungen;
- f) die kumulierten Buchwerte am Ende des Rechnungsjahres.

III. Budgetierung

Art. 23 Berichterstattung

¹ Mit dem Budget unterbreitet der Rat der Bürgerversammlung oder dem Parlament insbesondere folgende Angaben:

- a) einen der Grösse des Finanzhaushalts angepassten Kommentar des Rates;
- b) Bezeichnung der neuen Ausgaben;
- c) den Steuerplan;
- d) den Finanzplan, soweit Bürgerschaft oder Parlament nicht auf andere geeignete Weise informiert werden.

Art. 24 Steuerplan

¹ In den Steuerplan wird der mutmassliche Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Grundsteuer eingestellt.

Art. 25 Angemessenheit der Ausgaben der Schulgemeinde

¹ Der Schulrat stellt seine Beschlüsse über den Finanzbedarf der Schulgemeinde dem Gemeinderat zu:

- a) für das Budget:
 - 1. bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres, wenn dieses nach Jahresbeginn beschlossen wird;
 - 2. spätestens fünf Tage nach Beschlussfassung, wenn dieses vor Jahresbeginn beschlossen wird;
- b) für den Finanzplan jährlich bis spätestens 31. August des Vorjahres;
- c) für besondere Beschlüsse spätestens fünf Tage nach Beschlussfassung.

² Der Gemeinderat gibt dem Schulrat innert 21 Tagen nach Zustellung Kenntnis, wenn er bestimmte Ausgaben auf die Angemessenheit nach Art. 121 des Gemeindegesetzes vom 21. April



2009⁵ überprüfen will. Der Schulrat informiert die Bürgerschaft oder das Parlament über den Beschluss des Gemeinderates.

³Das Gesuch um Überprüfung der Angemessenheit kann dem Departement des Innern erst nach dem Zeitpunkt des Beschlusses der Bürgerschaft oder des Parlamentes der Schulgemeinde eingereicht werden.

IV. Kredite und Ausgaben

Art. 26 Ausgaben vor Erstellung des Budgets

¹Wird das Budget erst nach Beginn des Rechnungsjahres beschlossen, kann der Rat bis zu diesem Zeitpunkt die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben vornehmen.

²Der Rat kann Ausgaben der Investitionsrechnung vornehmen, soweit Kreditbeschlüsse vorliegen.

V. Finanzielle Führungsinstrumente

1. Internes Kontrollsystem

Art. 27 Grundsätze

¹Der Rat trifft Massnahmen:

- a) zum Schutz des Vermögens;
- b) zur Sicherstellung der zweckmässigen Verwendung der Mittel;
- c) zur Verhinderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten bei der Rechnungsführung;
- d) zur Gewährleistung der Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und der verlässlichen Berichterstattung.

²Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

³Der Rat berücksichtigt bei der Festlegung der Massnahmen die Verhältnisse in der Gemeinde, die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis.

⁴Der Rat überprüft jährlich die Einhaltung des internen Kontrollsystems und hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht fest.

Art. 28 Mindestvorschriften

¹Der Rat legt insbesondere fest:

- a) den Aufgabenbereich der Verwaltungsstellen, die Gelder verwalten;
- b) die Unterschriftsberechtigten;
- c) die Visumsregelung;
- d) die Zuständigkeiten für die Verwendung bewilligter Kredite.

²Im Post- und Bankverkehr bedarf es der Kollektivunterschrift zu zweien, im elektronischen Zahlungsverkehr bedarf es einer sachgemässen Form der Kollektivzeichnung.

⁵ sGS 151.2.



Art. 29 Prüfung durch den Rat

¹ Der Rat prüft unangemeldet jährlich wenigstens einmal die Verwaltungsstellen, die Gelder verwalten.

² Geprüft werden:

- a) Erfassung des Geldverkehrs sowie Übereinstimmung von Einträgen und Belegen;
- b) Übereinstimmung von Buchsaldi und Beständen;
- c) Nachführung der Buchhaltung;
- d) Einzug von Forderungen;
- e) Angemessenheit der Mittelbewirtschaftung;
- f) Wertschriften auf Vollständigkeit und Sicherheit.

³ Der Rat kann die Durchführung Ratsmitgliedern, der Finanzkontrolle oder fachkundigen Dritten übertragen.

⁴ Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem schriftlichen Bericht festgehalten. Wurde die Durchführung übertragen, nimmt der Rat den Bericht zur Kenntnis.

2. Kosten- und Leistungsrechnung

Art. 30 Kosten- und Leistungsrechnung

¹ Die Gemeinde führt für Verwaltungsstellen mit wirkungsorientierter Verwaltungsführung eine Kosten- und Leistungsrechnung.

VI. Geschäftsprüfungskommission

Art. 31 Vorbereitung

¹ Der Rat stellt der Geschäftsprüfungskommission Jahresrechnung, Anträge über Budget und Steuerfuss sowie Geschäfte nach Art. 55 Abs. 2 Bst. b des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009⁶ so rechtzeitig zu, dass eine sorgfältige Prüfung gewährleistet ist und genügend Zeit für die Antragstellung verbleibt.

Art. 32 Ergänzung der Prüfung der Jahresrechnung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft zusammen mit der Jahresrechnung insbesondere:

- a) die Kontrolltätigkeit des Rates nach Art. 29 dieses Erlasses;
- b) die Einhaltung der Vorschriften über die Sicherheitsleistung von Behördenmitgliedern und Angestellten;
- c) das Vorhandensein eines internen Kontrollsystems.

Art. 33 Einschränkung

¹ Bei Verwaltungsstellen, deren Amtsführung durch besondere Aufsichtsbehörden regelmässig geprüft wird, beschränkt sich die Prüfung auf die Erhebung von Gebühren und Steuern.

⁶ sGS 151.2.



VII. Weitere Bestimmungen

Art. 34 Archivierung

¹ Budget, Jahresrechnung, Geschäftsbericht, finanzielle Berichterstattung und Bericht der Geschäftsprüfungskommission werden im Original dauernd, die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege während zehn Jahren aufbewahrt.

² Unterlagen zu Perimeterbeiträgen und anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben werden so lange aufbewahrt, als es zur Feststellung von Leistungen erforderlich ist.

Art. 35 Aufzeichnung auf Bild- oder Datenträger

¹ Geschäftsbücher und Buchungsbelege können auf unveränderbare Bild- oder Datenträger aufgezeichnet werden, wenn sie während der Aufbewahrungsfrist jederzeit lesbar gemacht werden können.

² Für eine angekündigte Buchprüfung wird der freie Zugang zu den auf Bild- oder Datenträgern aufgezeichneten Geschäftsbüchern und Belegen gewährleistet.

Art. 36 Einreichung von Unterlagen

¹ Dem zuständigen Departement werden eingereicht:

- a) Jahresrechnung und Budget gegliedert nach Arten und Aufgaben im Doppel;
- b) Protokoll der Bürgerversammlung samt Gutachten und Anträgen oder Protokolle der Parlamentssitzungen zu Budget und Jahresrechnung samt Gutachten und Anträgen;
- c) Finanzplan.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 37 Übergangsbestimmungen

a) Vorhandenes Verwaltungsvermögen

¹ Ab dem Zeitpunkt der Neubewertung nach Art. 174 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009⁷ wird vorhandenes Verwaltungsvermögen über die verbleibende Abschreibungsdauer nach Anhang A und B dieses Erlasses beschrieben. Art. 8 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet.

Art. 38 b) Aufwertung Verwaltungsvermögen von Spezialfinanzierungen

¹ Reserven, die sich nach Art. 174 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009⁸ aus der Aufwertung von Verwaltungsvermögen von Spezialfinanzierungen ergeben, werden den Spezialfinanzierungen im Eigenkapital zugewiesen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

⁷ sGS 151.2.

⁸ sGS 151.2.



III.

Der Erlass «Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. November 2009»⁹ wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

⁹ sGS 151.53.



Anhang

A. Allgemeine Anlagekategorien und Abschreibungsdauern

| Bilanzkonto- gruppen | Anlagekategorie | Abschreibungsdauer | |
|------------------------------------|---|---|---|
| | | bei Festlegung durch den Rat | ohne Festlegung durch den Rat |
| Böden | Böden | Keine ¹⁰ | Keine |
| Strassen, Ver- kehrswege | Strassen, Verkehrswege | 30 bis 40 Jahre | 35 Jahre |
| | Brücken, Kunstbauten (kon- ventionelle Bauweise) | 60 bis 80 Jahre | 70 Jahre |
| | Brücken, Kunstbauten (Leicht- bauweise) | 10 bis 20 Jahre | 15 Jahre |
| Wasserbau | Wasserbau | 40 bis 60 Jahre | 50 Jahre |
| Übrige Tiefbau- ten | Übrige Tiefbauten (z.B. Fried- höfe, Plätze) | 40 bis 60 Jahre | 40 Jahre |
| | Kanal- und Leitungsnetze | 40 bis 60 Jahre | 50 Jahre |
| | Abwasseranlagen, Abfallanla- gen (Tiefbauten) | 40 bis 60 Jahre | 50 Jahre |
| Hochbauten | Gebäude, Hochbauten (kon- ventionelle Bauweise) | 25 bis 35 Jahre | 30 Jahre |
| | Gebäude, Hochbauten (Leicht- bauweise) | 20 bis 30 Jahre | 25 Jahre |
| | Abwasseranlagen, Abfallanla- gen (Hochbauten) | 25 bis 35 Jahre | 30 Jahre |
| Waldungen, Alpen | Waldungen, Alpen | Keine | Keine |
| Mobilien | Mobilien | 4 bis 10 Jahre | 7 Jahre |
| | Maschinen | 4 bis 10 Jahre | 7 Jahre |
| | Fahrzeuge | 4 bis 10 Jahre | 7 Jahre |
| | Spezialfahrzeuge | 10 bis 20 Jahre | 15 Jahre |
| | Hardware | 3 bis 5 Jahre | 4 Jahre |
| Anlagen im Bau | Anlagen im Bau im Verwal- tungsvermögen | Keine | Keine |
| Übrige Sachan- lagen | Übrige Sachanlagen | Nach erwarteter Nutzungsdauer | - |
| Immaterielle Anlagen | Software | 3 bis 5 Jahre | 4 Jahre |
| | Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte | 5 Jahre | 5 Jahre |
| | Planungskosten ¹¹ | 10 Jahre | 10 Jahre |
| | übrige immaterielle Anlagen | 5 Jahre | 5 Jahre |
| Darlehen | Darlehen | Keine | Keine |
| Beteiligungen, Grundkapitalien | Beteiligungen, Grundkapitalien | Keine | Keine |
| Investitionsbei- träge | Investitionsbeiträge | Gemäss Anlageka- tegorie des finan- zierten Objekts | Gemäss Anlageka- tegorie des finan- zierten Objekts |
| Passivierte An- schlussbeiträge | Passivierte Anschlussbeiträge | 10 bis 20 Jahre | 15 Jahre |

¹⁰ Mit Ausnahme von Boden für Strassen, Wege, Brücken und Wasserbauten wird Boden nicht abgeschrieben.

¹¹ Nur Planungskosten, die keinem anderen Objekt zugeordnet werden können (z.B. Ortsplanung).



B. Branchenspezifische Anlagekategorien und Abschreibungsdauern

Abweichend von Anhang A dieses Erlasses können die Anlagekategorien und Abschreibungsdauern für bestimmte Branchen nach folgenden Regelwerken in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt werden.

| Branche | Regelwerk | Herausgeber |
|---|--|---|
| Abwasser | Finanzierung der Abwasserentsorgung, Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbands-ebene | Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES) |
| Alters- und Pflegeheime, Alterswohnungen, Heime | Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime | Koordinationsgruppe für Langzeitpflege Schweiz (KGL) [Curaviva, H+, senesuisse] |
| Elektrizitätsversorgung | Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen | Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) |
| Spitex | Finanzmanual | Spitex Verband Schweiz |
| Verkehrsbetriebe | Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmungen (SR 742.221) | Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) |
| Wasser- und Gasversorgungen | Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) |



Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden

Erläuterungen des Departementes des Innern vom 21. März 2017

1 Einleitung

Mit dem Nachtrag zum Gemeindegesetz (ABI 2016, 1384 ff. [22.15.13]) wurden die gesetzlichen Grundlagen für das Rechnungsmodell der St.Galler Gemeinden (RMSG) geschaffen. Der Nachtrag zum Gemeindegesetz sieht vor, dass die Regierung gestützt auf Art. 124a des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) auf Verordnungsstufe weiterführende Bestimmungen insbesondere über die Führung und Kontrolle des Haushalts, die Anlagekategorien und für jede Anlagekategorie über die Bandbreite der Abschreibungsdauern, die Aktivierungsgrenzen sowie über die Höhe der jährlichen Einlage und des Bestands der Reserve Werterhalt Finanzvermögen erlässt.

Aus zwei Gründen wird die bestehende Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53; abgekürzt FHGV) totalrevidiert: Zum einen soll die FHGV dieselbe Struktur aufweisen wie die entsprechenden Bestimmungen im GG. Zum anderen können zahlreiche Bestimmungen der heutigen FHGV aufgehoben werden, da diese neu auf Gesetzesstufe festgehalten sind. Daher hätte die Anpassung der FHGV mittels Nachtrag die Lesbarkeit und Verständlichkeit der FHGV massiv verschlechtert.

Die Verordnung gliedert sich in einen Hauptteil und in zwei Anhänge mit technischen Ausführungsbestimmungen in Form von Tabellen und Aufzählungen. Die Verordnung folgt dem Aufbau des Gemeindegesetzes.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1. Nach Art. 109a GG erstattet der Rat der Bürgerschaft in angemessener Form Bericht über die Jahresrechnung. Art. 1 bestimmt, dass dies wenigstens einen Finanzkommentar sowie eine Übersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde umfasst. Die Details der Jahresrechnung müssen der Bürgerschaft zugänglich gemacht werden. Sie müssen aber nicht allen Bürgerinnen und Bürgern zugestellt werden, es sei denn, die Gemeindeordnung verlangt dies.

Art. 2 legt fest, dass interne Verrechnungen für Leistungen oder Zinsen im Zusammenhang mit Spezialfinanzierungen oder zweckbestimmten Zuwendungen zwingend vorzunehmen sind. Weitergehende interne Verrechnungen können vorgenommen werden. Dieser Artikel entspricht Art. 11 der bisherigen FHGV.

Art. 3. Unter RMSG zeigt das operative Ergebnis der ersten Stufe der Erfolgsrechnung den operativen Aufwand- bzw. Ertragsüberschuss. Die Verwendung eines Ertragsüberschusses der ersten Stufe sowie allfälliger Erträge aus der Auflösung von Vorfinanzierungen und zusätzlichen Abschreibungen der zweiten Stufe stellt unter RMSG eine Art «Gewinnverwendung» dar. Diese ist übersichtlich und detailliert darzustellen. Das bedeutet, dass Einlagen in wie auch Entnahmen aus Reserven einzeln aufgeführt werden. Im Grundsatz entspricht dieser Artikel Art. 12 der bisherigen FHGV.



Art. 4. Wie bereits in der Botschaft zum Nachtrag zum GG (ABI 2015, 3098 ff.) ausgeführt, werden nur wertvermehrende Ausgaben aktiviert. Werterhaltende Massnahmen wie Instandstellung (Wartung, funktioneller und betrieblicher Unterhalt), Instandsetzung und Erneuerung (Reparaturen, baulicher Unterhalt) werden unabhängig von ihrer Höhe und der Aktivierungsgrenze nicht aktiviert.

Ausgaben, die eine Wertvermehrung herbeiführen, sind zu aktivieren. Wertvermehrend ist eine Ausgabe immer dann, wenn:

- zusätzlicher künftiger wirtschaftlicher Nutzen geschaffen wird (Aufrüstung in eine neue technische Generation, z.B. Photovoltaikanlagen, Lifteinbau, Bühnenanbau Mehrzweckhalle);
- eine objektive Wertsteigerung resultiert;
- die Nutzung gesteigert wird durch:
 - Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer oder
 - Erhöhung der ursprünglichen Kapazität / des ursprünglichen Raumvolumens (Erweiterungsinvestition) oder
 - Verringerung der Betriebs- und Unterhaltskosten (Rationalisierungsinvestition).

Als werterhaltend und somit nicht aktivierbar gelten insbesondere folgende Ausgaben:

- Instandhaltungskosten;
- Instandstellungskosten;
- Behebung kleiner Mängel;
- funktioneller, betrieblicher oder periodischer Unterhalt;
- Wartung.

Art. 5. Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab dem eine Investitionsausgabe bilanziert wird. Sie richtet sich nach der Grösse des jeweiligen Finanzhaushalts und kann durch den Rat unter Berücksichtigung des Kriteriums der Wesentlichkeit für den allgemeinen Haushalt und für die Haushalte der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen je separat festgelegt werden. Für die Festlegung der Aktivierungsgrenze können beispielsweise folgende Grössen massgebend sein: Bilanzsumme, Jahresaufwand, Vollzeitstellen. Die Beschlussfassung bezüglich Aktivierungsgrenzen und Abschreibungsdauern (vgl. Art. 8) ist somit auf den Rat beschränkt und liegt nicht mehr in der Zuständigkeit der Bürgerschaft oder des Parlamentes. RMSG lässt bei der Festlegung der Aktivierungsgrenzen und der Abschreibungsdauern keinen grösseren Ermessensbereich mehr zu, so dass Art. 24 Abs. 1 Bst. a GG und 67 Abs. 1 Bst. a GG zur Anwendung kommen, wonach Gegenstände, für welche die Gesetzgebung, rechtsetzende Erlasse oder andere rechtliche Verpflichtungen keinen grösseren Ermessensbereich offenlassen, von der obligatorischen Abstimmung und vom fakultativen Referendum ausgenommen sind.

Für Gemeinden, die keine gemeindespezifische Aktivierungsgrenze festlegen, werden je nach Bruttoaufwand der Gemeinde fixe Aktivierungsgrenzen vorgegeben. Als Leitlinie dazu dient wiederum das Kriterium der Wesentlichkeit.

Das Kriterium der Wesentlichkeit ist für den allgemeinen Haushalt und den Haushalt der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen je gesondert zu betrachten. Die Aktivierungsgrenzen können daher auch unterschiedlich hoch ausfallen.

Darlehen und Beteiligungen werden unabhängig von der Aktivierungsgrenze bilanziert.

Art. 6. Anlagen des Finanzvermögens dienen nur mittelbar, durch ihren Ertrags- oder Kapitalwert, der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Neben der Rendite ist bei der Anlage aber auch auf die Sicherheit und die angemessene Risikoverteilung zu achten.



Art. 7. Dieser Artikel präzisiert die Bewertung des Finanzvermögens zu Verkehrswerten nach Art. 110h GG. Abs. 1 erläutert für verschiedene Positionen des Finanzvermögens den massgeblichen Verkehrswert. Die flüssigen Mittel sind mit ihrem per 31. Dezember des Rechnungsjahres ausgewiesenen Bestand zum Nominalwert in die Bilanz einzustellen (Bst. a). Für die Bewertung von Forderungen ist der Grad ihrer Einbringlichkeit, also die Wahrscheinlichkeit ihrer Rückzahlung, von entscheidender Bedeutung. Bei einwandfreien Forderungen wird mit einer vollständigen und fristgerechten Rückzahlung gerechnet (Rückzahlungswahrscheinlichkeit 100 Prozent). Diese Forderungen sind mit ihrem Nennbetrag zu bilanzieren. Uneinbringlich ist eine Forderung dann, wenn endgültig feststeht, dass keine Zahlung mehr zu erwarten ist (Rückzahlungswahrscheinlichkeit: 0 Prozent). Solche Forderungen sind wertzuberichtigten (Bst. b). Zu den Finanzanlagen mit Kurswert zählen Wertpapiere, die an der Börse kotiert sind und einen variablen Ertrag abwerfen (Bst. c). Titel ohne Handel werden zu Anschaffungswerten bewertet (Bst. g), sofern von der Steuerbehörde keine Kurswerte (kотиerte und ausserbörslich gehandelte Wertpapiere) publiziert werden oder kein anderer Verkehrswert ermittelbar ist. Für Bestände von Fremdwährungen gilt der Tageskurs (Bst. d). Zum Grundeigentum des Finanzvermögens gehören:

- Grundstücke, die als Kapitalanlage oder im Rahmen der Bodenpolitik der Gemeinde für einen allfälligen Wiederverkauf erworben werden (Förderung des Wohnungsbaus, Industrieansiedlung, Realersatz);
- Grundstücke für den vorsorglichen Landerwerb;
- Grundstücke, die im Baurecht für nicht öffentliche Zwecke genutzt werden.

Der Begriff «Grundstück» wird hier im Sinn von Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) verwendet. Demnach werden auch Liegenschaften als Grundstücke bezeichnet.

Die übrigen Finanz- und Sachanlagen (Bst. g) werden zu Verkehrswerten bewertet. Nur wenn kein Verkehrswert mit vernünftigem Aufwand ermittelbar ist, dürfen die Anlagen zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet werden.

Abs. 2 legt fest, dass Grundstücke nicht jährlich, sondern wenigstens nach jeder amtlichen Schätzung neu zu bewerten sind. Treten wesentliche und dauerhafte Wertminderungen, z.B. durch Unwetter, ein, hat eine ausserordentliche Neuschätzung zu erfolgen.

Abs. 3 hält fest, dass Grundstücke wie alle anderen Anlagen des Finanzvermögens beim Zugang zu Anschaffungskosten bewertet werden. Die Neubewertung zum amtlichen Verkehrswert hat jedoch nicht schon im Folgejahr, sondern spätestens nach fünf Jahren zu erfolgen. Ein allfälliger Buchverlust kann somit über fünf Jahre verteilt werden. Entstehen keine Anschaffungskosten, z.B. im Fall von Schenkungen, ist auch bei Grundstücken für die Erstbewertung der Verkehrswert massgebend (Art. 110h Abs. 2 GG)

Art. 8 Abs. 1 sieht vor, dass der Rat die Abschreibungsdauer nach den gemeindespezifischen Gegebenheiten gemäss Anhang A und B festlegen kann. Bei der Festlegung der Abschreibungsdauer liegt der Fokus auf der durchschnittlichen erwarteten Nutzungsdauer. Bei Investitionen, die eine gemischte Nutzung mit unterschiedlicher Nutzungsdauer aufweisen, ist das Anlagegut aufzuteilen und entsprechend den differenzierten Nutzungsdauern abzuschreiben. Den Gemeinden wird weiter die Möglichkeit eingeräumt, in einzelnen Bereichen und wo vorhanden Branchenregelungen anzuwenden. Entscheidet sich eine Gemeinde für die Anwendung der Branchenregelung, gilt diese für den ganzen Aufgabenbereich.

Die Beschlussfassung bezüglich Aktivierungsgrenzen (Art. 5) und Abschreibungsdauern ist somit auf den Rat beschränkt und liegt nicht mehr in der Zuständigkeit der Bürgerschaft oder des Parlamentes. RMSG lässt bei der Festlegung der Aktivierungsgrenzen und der Abschreibungsdauern keinen grösseren Ermessensbereich mehr zu, so dass Art. 24 Abs. 1 Bst. a GG und 67 Abs. 1



Bst. a GG zur Anwendung kommen, wonach Gegenstände, für welche die Gesetzgebung, rechtsetzende Erlasse oder andere rechtliche Verpflichtungen keinen grösseren Ermessensbereich offenlassen, von der obligatorischen Abstimmung und vom fakultativen Referendum ausgenommen sind.

Da sich Anlagegüter des allgemeinen Haushalts wesentlich von Anlagegütern der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen unterscheiden können, können für die jeweiligen Haushalte unterschiedliche Anlagenkategorien und Abschreibungsdauern festgelegt werden.

Für Spezialgemeinden, Zweckverbände und Gemeindeverbände, die ausschliesslich Aufgaben erfüllen, die sie im Rahmen ihrer Autonomie im öffentlichen Interesse selbst gewählt haben (Art. 90 Abs. 1 der Kantonsverfassung [sGS 111.1]), gelten die vorgegebenen Anlagekategorien gemäss Anhang A und B lediglich als Empfehlung.

Für Gemeinden, die auf die Festlegung gemeindespezifischer Abschreibungsdauern je Anlagekategorie verzichten, gelten gemäss Abs. 4 die Abschreibungsdauern je Anlagekategorie aus Anhang A (Spalte «Abschreibungsdauer ohne Festlegung durch den Rat»).

Mit der Abschreibung einer Investition wird frühestens im Jahr des Nutzungsbeginns und spätestens im Jahr nach Nutzungsbeginn begonnen (Abs. 5).

Nach Abs. 6 werden Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens nur dann wertberichtigt, wenn die erwartete Nutzungsdauer für das Anlagegut nicht erreicht werden kann oder seine Nutzung dauerhaft eingeschränkt ist. Solche Wertberichtigungen sind im Anlagespiegel offenzulegen.

Art. 9. Spezialfinanzierungen werden üblicherweise für abgabenfinanzierte Aufgaben errichtet. Es soll jedoch weiterhin möglich sein, im Rahmen des Budgets Spezialfinanzierungen allgemeine Mittel zuzuweisen. Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Art. 19 FHGV. Abs. 1 des bisherigen Artikels wird neu auf Gesetzesstufe geregelt (Art. 110I GG).

Art. 10. Zu den Bedingungen der zweckfremden Verwendung von Zuwendungen Privater wird weiterhin auf das Stiftungsrecht verwiesen. Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Art. 21 FHGV.

Art. 11 beschreibt den Zweck der neuen Reserve Werterhalt Finanzvermögen. Deren Bestand ist für die beiden Zwecke a) Finanzierung von künftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Finanzliegenschaften und b) Ausgleich von Wertschwankungen des Finanzvermögens gesondert auszuweisen.

Art. 12 definiert für den Bereich «Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen» die Maximalwerte, die in einem Reglement nach Art. 110n GG festgelegt werden dürfen. Abs. 1 legt die maximale Höhe der jährlichen Einlage auf 2 Prozent und die maximale Höhe der Reserve auf 20 Prozent des Neuwerts aller Gebäude des Finanzvermögens fest. Im Reglement können tiefere Grenzwerte festgelegt werden. Die im Reglement definierte jährliche Einlage ist zwingend vorzunehmen – und zwar bis die im Reglement definierte maximale Höhe der Reserve erreicht ist. Die Verbuchung der Einlage erfolgt über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung. Nach Abs. 3 entspricht die Entnahme dem baulichen Unterhalts- und Erneuerungsaufwand für die Liegenschaften des Finanzvermögens. Der nicht-bauliche Unterhaltsaufwand (z.B. Aufwand für Reinigung oder Rasenpflege) darf nicht über die Reserve ausgeglichen werden. Die Entnahme ist zwingend vorzunehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht. Die Verbuchung der Entnahme erfolgt ebenfalls über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung.



Art. 13 definiert für den Bereich «Ausgleich von Wertschwankungen des Finanzvermögens» die Maximalwerte, die in einem Reglement nach Art. 110n GG festgelegt werden dürfen. Nach Abs. 1 entspricht die Höhe der jährlichen Einlage höchstens der Wertsteigerung im entsprechenden Jahr. Die maximale Höhe der Reserve ist auf 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende begrenzt. Im Reglement können tiefere Grenzwerte festgelegt werden. Die im Reglement definierte jährliche Einlage ist zwingend vorzunehmen, bis die im Reglement definierte maximale Höhe der Reserve erreicht ist. Die Verbuchung der Einlage erfolgt über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung. Nach Abs. 3 entspricht die Entnahme aus der Reserve den Wertverlusten des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr. Die Entnahme ist zwingend vorzunehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht. Die Verbuchung der Entnahme erfolgt ebenfalls über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung.

Art. 14. Nach Abs. 1 wird eine Einlage in die zusätzlichen Abschreibungen mit dem Budget oder der Jahresrechnung vom zuständigen Organ (Bürgerschaft/Parlament) beschlossen. Abs. 2 stellt sicher, dass die Einlage in die zusätzlichen Abschreibungen nur dann vorgenommen werden darf, wenn kein Bilanzfehlbetrag besteht und sie im Gesamtergebnis nicht zu einem Aufwandüberschuss führt. Im letzteren Fall ist die Einlage entsprechend zu kürzen. Abs. 3 legt fest, dass die Auflösung der zusätzlichen Abschreibungen ab dem der Einlage folgenden Jahr vorgenommen wird. Davon unabhängig werden die betrieblichen Abschreibungen (entsprechend der Anlagekategorie und der erwarteten Nutzungsdauer) in der ersten Stufe der Erfolgsrechnung vorgenommen. Die Entnahmen aus den zusätzlichen Abschreibungen führen so zu Erträgen in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung und reduzieren damit den Nettoaufwand im Gesamtergebnis.

Art. 15. Nach Abs. 1 wird eine Einlage in eine Vorfinanzierung mit dem Budget oder der Jahresrechnung vom zuständigen Organ (Bürgerschaft/Parlament) beschlossen. Nach Abs. 2 muss der Zweck von Vorfinanzierungen genau bestimmt sein. Abs. 3 stellt sicher, dass die Einlage in die Vorfinanzierungen nur dann vorgenommen werden darf, wenn kein Bilanzfehlbetrag besteht und sie im Gesamtergebnis nicht zu einem Aufwandüberschuss führt. Im letzteren Fall ist die Einlage entsprechend zu kürzen. Neu sind nach Abs. 4 Vorfinanzierungen analog der erwarteten Nutzungsdauer des vorfinanzierten Objekts in jährlichen Tranchen zugunsten der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung aufzulösen und zwar ab Beginn der Abschreibung des Investitionsobjekts. Davon unabhängig werden die betrieblichen Abschreibungen (entsprechend der Anlagekategorie und der erwarteten Nutzungsdauer) vorgenommen. Die Entnahmen aus der Vorfinanzierung führen so zu Erträgen in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung und reduzieren damit den Nettoaufwand im Gesamtergebnis. Abs. 5 besagt, dass die Vorfinanzierung zugunsten der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung aufzulösen ist, wenn das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird. Sollen die Mittel für die Bildung einer anderen Vorfinanzierung eingesetzt werden, so gelten die Regeln für die Neubildung von Vorfinanzierungen. Die Änderung der Zweckbestimmung in der Bilanz anstelle einer Auflösung und Neubildung der Vorfinanzierung ist nicht gestattet.

Art. 16 legt fest, dass Einlagen in und Entnahmen aus der Ausgleichsreserve im Rahmen der Beschlussfassung über Budget oder Jahresrechnung vom zuständigen Organ vorgenommen werden.

Art. 17. Bestimmungen zum Anhang wurden in Art. 110s GG aufgenommen. Hier wird die Bezeichnung der einzelnen Bestandteile des Anhangs aufgeführt. Neu enthält der Anhang immer auch einen Eigenkapitalnachweis. Die Geldflussrechnung ist neu ein eigenständiger Bestandteil der Jahresrechnung und somit nicht mehr in den Anhang aufzunehmen.



Art. 18. Mit dem RMSG werden Spezialfinanzierungen, Fonds im Eigenkapital, die Reserve Wert-erhalt Finanzvermögen, zusätzliche Abschreibungen, Vorfinanzierungen, die Ausgleichsreserve, allfällige weitere gesetzliche Reserven und der Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag zum Eigenkapital gezählt. Mit dem Eigenkapitalnachweis werden Stand und Veränderungen dieser Positionen transparent dargestellt.

Art. 19 enthält die Mindestangaben zu den Rückstellungen. Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Art. 25 FHGV.

Art. 20. Im Beteiligungsspiegel sind neu alle wesentlichen Beteiligungen der Gemeinde aufzuführen, nicht nur jene an privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen.

Art. 21 enthält die Mindestangaben des Gewährleistungsspiegels. Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Art. 27 FHGV.

Art. 22. Nach Abs. 1 Bst. a werden im Anlagespiegel die Anschaffungskosten zu Beginn und am Ende des laufenden Jahres ausgewiesen. Die Differenz besteht aus den Investitionsausgaben im laufenden Rechnungsjahr sowie Übertragungen von Anlagen des Finanzvermögens, aus Umbuchungen zwischen den verschiedenen Bilanzkonten des Verwaltungsvermögens (insbesondere Umbuchungen von Anlagen im Bau) sowie Übertragungen von Anlagen in das Finanzvermögen (z.B. bei Veräusserung). Bst. d umfasst die planmässigen Abschreibungen im laufenden Rechnungsjahr, dauernde Wertminderungen von Anlagen, die ordentlich abgeschrieben werden (z.B. Totalschaden eines Fahrzeugs), negative Wertkorrekturen auf Darlehen und Beteiligungen sowie Umbuchungen von kumulierten Abschreibungen zwischen den verschiedenen Bilanzkonten des Verwaltungsvermögens. Im Übrigen enthält der Anlagespiegel andere Veränderungen (Bst. e) sowie die entsprechenden Buchwerte (Anschaffungskosten am Ende des laufenden Jahres abzüglich der kumulierten Abschreibungen am Ende des laufenden Jahres). Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Art. 28 FHGV.

Art. 23 regelt die Berichterstattung zum Budget. Wie bisher (Art. 4 FHGV) sind der Bürgerschaft oder dem Parlament zusammen mit dem Budget der Steuerplan und der Finanzplan zu unterbreiten, soweit Bürgerschaft und Parlament nicht auf andere Weise informiert werden. Neu ist zusätzlich ein der Grösse des Finanzhaushalts angepasster Kommentar des Rates vorzulegen. Zudem wird festgehalten, dass im Budget die neuen Ausgaben zu bezeichnen sind.

Der Kommentar des Rates umfasst im Wesentlichen Erläuterungen zur Ausgabentätigkeit, zu wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sowie zur Bewirtschaftung des Finanzvermögens und des Fremdkapitals (Finanzierung). Der bisher geforderte Abschreibungsplan ist nicht mehr notwendig, da die Bürgerschaft die Höhe der Abschreibungen nicht mehr bestimmt.

Art. 24. Der Steuerplan enthält weiterhin (bisher Art. 6 FHGV) die mutmasslichen Erträge der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie der Grundsteuer.

Art. 25. Der Schulrat einer Schulgemeinde informiert die Gemeinderäte der betroffenen politischen Gemeinden rechtzeitig über den Finanzbedarf. Diese wiederum informieren den Schulrat, wenn sie den Finanzbedarf durch das zuständige Departement überprüfen lassen möchten. Dieser Artikel entspricht bis auf die Frist für den Finanzplan dem bisherigen Art. 9 FHGV.

Art. 26. Unerlässliche Ausgaben können weiterhin auch dann vorgenommen werden, wenn das Budget noch nicht beschlossen ist. Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Art. 5 FHGV.



Art. 27 und 28. Die Vorgaben zum internen Kontrollsystem wurden grundsätzlich aus den bisherigen Art. 32 und 33 FHGV übernommen. Art. 27 Abs. 4 hält ergänzend fest, dass die IKS-Prüfung in einem schriftlichen Bericht festzuhalten ist.

Art. 29. Die Vorgaben für die Prüfung durch den Rat entsprechen den bisherigen Art. 34 und 35 FHGV. Art. 35 wurde zusammengefasst und als Abs. 4 in Art. 29 integriert.

Art. 30. Für Verwaltungsstellen mit wirkungsorientierter Verwaltungsführung ist nach wie vor (bisher Art. 8 FHGV) eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Auf ergänzende Weisungen nach dem bisherigen Art. 8 Abs. 2 wird verzichtet.

Art. 31. Der Rat stellt der Geschäftsprüfungskommission weiterhin (bisher Art. 36 FHGV) die zu prüfenden Unterlagen rechtzeitig zu.

Art. 32. Weiterhin (bisher Art. 37 FHGV) sind zusammen mit der Jahresrechnung die Kontrolltätigkeit des Rates, die Einhaltung der Vorschriften über die Sicherheitsleistungen von Behördenmitgliedern und Angestellten sowie das Vorhandensein eines internen Kontrollsystems zu prüfen. Der bisherige Bst. b erfährt in Anwendung von Art. 14^{bis} des Verantwortlichkeitsgesetzes (sGS 161.1; abgekürzt VG) eine redaktionelle Anpassung.

Art. 33. Die Prüfung der Geschäftsprüfungskommission beschränkt sich bei Verwaltungsstellen, die durch besondere Aufsichtsbehörden regelmässig geprüft werden, auf die Prüfung der Erhebung von Gebühren und Steuern. Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Art. 38 FHGV.

Art. 34. Weiterhin sind gewisse Unterlagen dauernd, andere während zehn Jahren aufzubewahren. Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Art. 39 FHGV.

Art. 35. Die elektronische Ablage der Geschäftsbücher und Buchungsbelege bleibt grundsätzlich gegenüber Art. 40 der bisherigen FHGV unverändert. Er wird jedoch dahingehend präzisiert, dass die auf Datenträgern gespeicherten Geschäftsbücher und Buchungsbelege nur während der Aufbewahrungsfrist lesbar sein müssen.

Bisher mussten Geschäftsbücher und Buchungsbelege auf Verlangen der Buchprüfer ausgedruckt werden. Dies ist nicht mehr zeitgemäss. Neu kann den Buchprüfern auch ein freier EDV-Zugang zu den auf Datenträgern gespeicherten Geschäftsbüchern und Buchungsbelegen gewährt werden. Frei bedeutet insbesondere, dass die Buchprüfer den EDV-Zugang ohne Beisein und ohne Hilfe von Gemeindemitarbeitenden nutzen können, so dass die Buchprüfer selbständig entscheiden können, welche Bücher und welche Belege sie prüfen möchten.

Art. 36. Es sind weiterhin dieselben Unterlagen dem zuständigen Departement einzureichen (bisher Art. 41 FHGV). Abs. 1 Bst. b wird dahingehend ergänzt, dass auch die Protokolle der Parlamentssitzungen zu Budget und Jahresrechnung samt Gutachten und Anträgen dem zuständigen Departement einzureichen sind.

Art. 37 hält fest, dass das beim Übergang von HRM1 auf RMSG vorhandene Verwaltungsvermögen generell über die neue Restnutzungsdauer abzuschreiben ist, auch wenn die Gemeinde auf eine teilweise oder vollständige Neubewertung des Verwaltungsvermögens verzichtet.



Art. 38 beschreibt die Handhabung der Reserven aus der Aufwertung von Verwaltungsvermögen von Spezialfinanzierungen. Die Reserven aus der Aufwertung von Verwaltungsvermögen von Spezialfinanzierungen werden den entsprechenden Spezialfinanzierungen im Eigenkapital zugewiesen. Sie sind unter den entsprechenden Spezialfinanzierungen als separate Unterkonten zu führen.

Anhang A. Die aufgeführten Anlagekategorien sind zwingend einzuhalten. Es sind weder detailliertere noch aggregierte Kategorien zulässig. Jede Anlagekategorie wird einem Konto in der Bilanz zugewiesen. Die aufgeführten Abschreibungsdauern sind für alle Anlagenteile der entsprechenden Anlage anzuwenden, für die keine eigenen Anlagekategorien vorgesehen sind. Das heisst, dass zum Beispiel bei Hochbauten die Installationen auch zur Anlagekategorie «Gebäude, Hochbauten» oder bei Brücken die Verschleissteile wie Fahrbahnübergänge, Fahrbahnbeläge oder Isolationen auch zur Anlagekategorie «Brücken, Kunstbauten» gehören. Der Ersatz solcher Anlagenteile mit kürzeren Nutzungsdauern wird dann als werterhaltender Aufwand direkt über die Erfolgsrechnung verbucht. Die Erneuerung von Deckbelägen bei Strassen zum Beispiel wird nicht als wertvermehrende Investition der Investitionsrechnung, sondern als werterhaltende Instandhaltung bzw. Instandstellung der Erfolgsrechnung belastet (vgl. auch Ausführungen zu Art. 4).

Anhang B. Vermögenswerte, die für Tätigkeiten in einer in Anhang B aufgeführten Branche verwendet werden, können nach den entsprechenden Branchenrichtlinien kategorisiert und abgeschrieben werden. Aus dem Anlagespiegel und dem Anhang der Jahresrechnung muss ersichtlich sein, welche Vermögenswerte nach welchen Richtlinien abgeschrieben werden. Nach dem Grundsatz der Stetigkeit ist die Anwendung der gewählten Richtlinien beizubehalten.